



Herrn
Sven Schellberg



• Oberbergamt des Saarlandes

Am Bergwerk Reden 10
66578 Schiffweiler, **11.01.2018**
Telefon 0681 501-00
Durchwahl 0681 501-4819
Telefax 0681 501-4876
E-Mail
poststelle.oberbergamt@bergverwaltung.saarland.de

Aktenzeichen: II WASS/1/18
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Aktenauskunft nach SIFG, SUIG und VIG Ihre Nachrichten vom 08. und 09.01.2018

Sehr geehrter Herr Schellberg,

Ihre Nachricht vom 09.01.2018 mit der Bitte um Zusendung der „verbindlichen Selbstverpflichtung der RAG, für mögliche Schäden durch den geplanten Grubenwasseranstieg“ ist hier am 09.01.2018 eingegangen. Dem Oberbergamt des Saarlandes liegt eine entsprechende Erklärung der RAG AG nicht vor.

Das Bergschadensrecht, insbesondere die §§ 114 bis 120 BBergG, regeln das Rechtsverhältnis von Bergbauunternehmen und Dritten, die durch bergbauliche Einwirkungen einen Bergschaden erfahren. Die öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Bergbehörde werden durch eine Willenserklärung eines Bergbauunternehmens, wie Sie von Ihnen angesprochen wurde, nicht berührt.

Wir haben Ihre beiden weiteren Nachrichten, mit denen Sie die Zusendung des „Ewigkeitslastenvertrags zwischen RAG-Stiftung und RAG Aktiengesellschaft vom 13. November 2007“ und des „aktuellen KPMG-Gutachtens zu den Ewigkeitslasten nach dem Ende des Bergbaus“ beantragt haben, an das zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, Franz-Josef-Röder-Straße 17, 66119 Saarbrücken weitergeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Möllene
Bergoberrat